

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Morgen - Erweiterung“ in Dürnau

Der Gemeinderat der Gemeinde Dürnau hat am 20.07.2020 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Morgen – Erweiterung“ nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) als jeweils selbstständige Satzung nach § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) beschlossen.

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand der Gemeinde Dürnau im Gewann Morgen. Das Plangebiet schließt im Norden an die bestehende Ortsrandbebauung entlang der Schulstraße, dem Kornbergweg, der Straße „Morgenäcker“ und „Im Köpfle“ an und reicht im Westen bis an den Parkplatz des Friedhofs. Nach Osten erstreckt sich das Plangebiet bis an den Landwirtschaftlichen Weg in Verlängerung der Straße „Im Köpfle“ und reicht vom bestehenden Fußweg entlang des bisherigen Ortsrandes ca. 35 m nach Süden (bis an die bestehende Obstbaumwiese).

Für den räumlichen Geltungsbereich ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan i.d.F. vom 20.07.2020 maßgebend.

Der Planbereich ist im folgenden Karten- bzw. Planausschnitt dargestellt:



Der Bebauungsplan „Morgen – Erweiterung“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB, § 74 LBO).

Der Bebauungsplan mit zugehöriger Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Dürnau (Bürgermeisteramt), Hauptstraße 16, 73105 Dürnau zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und die zugehörige Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Dürnau eingesehen werden:
<https://www.duernau.de/index.php?id=231>

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-4 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Fehler nach § 214 Abs. 2 und 2 a BauGB sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dürnau, den 20.08.2020

gez.
Markus Wagner
Bürgermeister